

Stadt Bonn

Landschaftsplan Ennert

Stand 07/2004

Vorbemerkung

Der Landschaftsplan Ennert wurde von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 08.03.2004 genehmigt. Von dieser Genehmigung ausgenommen wurden die Flächen in der „Bärenwiese“ und „Mohnweg“ östlich von Niederholtorf, die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellt sind.

Ebenso wurde eine Fläche westlich der Hangstraße im Bereich Küdinghoven, mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellt, aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert. Für diese Bereiche gilt weiterhin die Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung.

Die Stadt Bonn erhielt die Auflage, die o.g. von der Genehmigung ausgenommenen Flächen des Landschaftsplanes bis Ende 2005 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen einer ersten Änderung des Landschaftsplanes anzupassen.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung vom 13.05.2004 den Beitrittsbeschluss zu der Genehmigung und den damit verbundenen Auflagen gefasst.

Mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 16.06.2004 trat der Landschaftsplan Ennert in Kraft.

A) ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALT

ALLGEMEINES.....	4
Einleitende Bemerkung.....	4
Rechtsgrundlagen.....	4
Planbestandteile.....	5
Ablauf des Verfahrens.....	6
Kartographische Grundlage.....	7
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	7
ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES.....	8
Lage und Abgrenzung.....	8
Naturräumliche Gliederung.....	9
Kulturlandschaft im Ennertbereich.....	9
GRUNDLAGEN.....	10
Raumordnung und Landesplanung.....	10
Landesentwicklungsplan (LEP).....	10
Gebietsentwicklungsplanung.....	11
Bauleitplanung.....	12
Flächennutzungsplan.....	12
Bebauungspläne.....	13
Natur- und Landschaftsschutz.....	13
Naturschutzgebiete.....	13
Landschaftsschutzgebiete.....	14
Naturdenkmale.....	14
Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung.....	14
Landwirtschaft.....	14
Forstwirtschaft.....	17
Ökologischer Fachbeitrag.....	19
Sonstige Fachplanungen.....	19
Wasserwirtschaft.....	19
Verkehrsplanung.....	20
Freizeit und Erholung.....	20
LANDSCHAFTSZUSTAND.....	21
Literaturverzeichnis.....	22
Verzeichnis der Abkürzungen.....	22

ALLGEMEINES

Einleitende Bemerkung

Die Bonn umgebende Landschaft hat großen Anteil an der besonderen Lebensqualität der Stadt und ist ein wichtiger "weicher Standortfaktor". Daher gilt der Erhaltung dieser Vorzüge die besondere Aufmerksamkeit der Stadtentwicklungsplanung. Neben dem Flächennutzungsplan und dem Gesamtstädtischen Freiraumsystem ist die Landschaftsplanung das wichtigste Instrument zum Freiraumschutz. Ziel des Landschaftsplanes ist es, Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, um

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG, § 1 LG).

Das Ökosystem Stadt ist ein auf Veränderung ausgelegtes System, das einem ständigen Wandel unterliegt. Mit diesen Veränderungen sind häufig Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, die zu einer ständig steigenden Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen führen. Im Rahmen der Eingriffsregelung und der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne stellt sich die Frage nach Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Ausgleichs.

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft bildet der Landschaftsplan. Der Landschaftsplan definiert die Entwicklungsziele für die Landschaft auf der Grundlage einer umfassenden Landschaftsanalyse. Damit bildet er auch eine Basis für die im Zusammenhang mit Eingriffen festzulegenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Zusätzlich zu den Landschaftsplänen sollten auch der Bachentwicklungsplan, das integrierte Freiraumkonzept und die Gestaltungskonzepte für den Ausgleich oder Ersatz oder für die Verwendung der Ausgleichs- oder Ersatzgelder herangezogen werden.

Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW S.710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S.487), und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NW S. 683).

Dieser Landschaftsplan wird gemäß § 16 (2) LG als Satzung der Stadt Bonn beschlossen. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (Behördenverbindlichkeit); die Festsetzungen, die gemäß §§ 19 bis 26 LG getroffen worden sind, erhalten dagegen nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - kurz EG-Vogelschutz-Richtlinie - und die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - kurz FFH-

Richtlinie - stellen ein wesentliches Element der europäischen gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik dar. Dabei wird die Errichtung eines europaweiten kohärenten ökologischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vorgesehen, um die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung dauerhaft zu sichern.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen im Rahmen dieser Richtlinie Gebiete als Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung melden und geeignete Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ergreifen. Die dazu notwendige Umsetzung der FFH-Richtlinie in die nationale Gesetzgebung erfolgte in Deutschland mit dem "Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)" vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 823), dem "Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes" vom 9. Mai 2000 /GVNI NRW v. 14.6.2000, S. 487) sowie durch § 48 c LG. Im Geltungsbereich des LP ist der Ennert als Teilgebiet des Siebengebirges mit der Kennung **DE – 5309 – 301** als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Brüssel gemeldet.

Die durch das BMU im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind so schnell wie möglich - spätestens aber bis zum 05.06.2004 (ausgehend von den Umsetzungsfristen in Art. 4 FFH-RL) - durch landesrechtliche Vorschriften **konkret zu schützen**, d.h. als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL bzw. als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete nach § 19b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG auszuweisen.

Da der Naturschutz der Länderkompetenz untersteht und die FFH-Richtlinie kein einheitliches Verfahren für die Schutzgebietsausweisung vorschreibt, müssen die Bundesländer geeignete Instrumente zur Umsetzung der Vorgaben bereitstellen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Ausweisung von FFH-Gebieten durch die Festsetzung im Landschaftsplan oder durch Verordnungen. Da das als FFH-Gebiet auszuweisende Gebiet Siebengebirge Teil Ennert ein bereits über die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.10.1989 rechtskräftig festgesetztes Naturschutzgebiet ist, müssen lediglich die Schutzziele und die darauf abgestimmten Maßnahmen angepasst und der Landschaftsplan dementsprechend geändert werden.

Planbestandteile

Dem Landschaftsplan Ennert liegen folgende Karten zugrunde, die nur als Unikat im Stadtplanungsamt vorliegen:

1. die Arbeitskarte (AK) 1 "Planungsvorgaben" im Maßstab 1:5.000;
2. die Arbeitskarte (AK) 2 "Derzeitige Nutzungen" im Maßstab 1:5.000;
3. die Arbeitskarte (AK) 3 "Landschaftszustand" im Maßstab 1:5.000;
4. Ökologischer Beitrag Teil 1 "Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" im Maßstab 1:10.000;
5. Ökologischer Beitrag Teil 2 "Kartierung der schutzwürdigen Lebensräume (Biotopkartierung)" im Maßstab 1:10.000.

Der Landschaftsplan Ennert der Stadt Bonn besteht aus:

1. Entwicklungskarte und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000,
2. textlichen Darstellungen und Festsetzungen und
3. dem Erläuterungsbericht

Ablauf des Verfahrens

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1986 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landschaftsplan Ennert der Stadt Bonn ist für die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im rechtsrheinischen Stadtgebiet südlich der B 56a gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.1985, in Verbindung mit §§ 2 und 2 a Bundesbaugesetz aufzustellen".

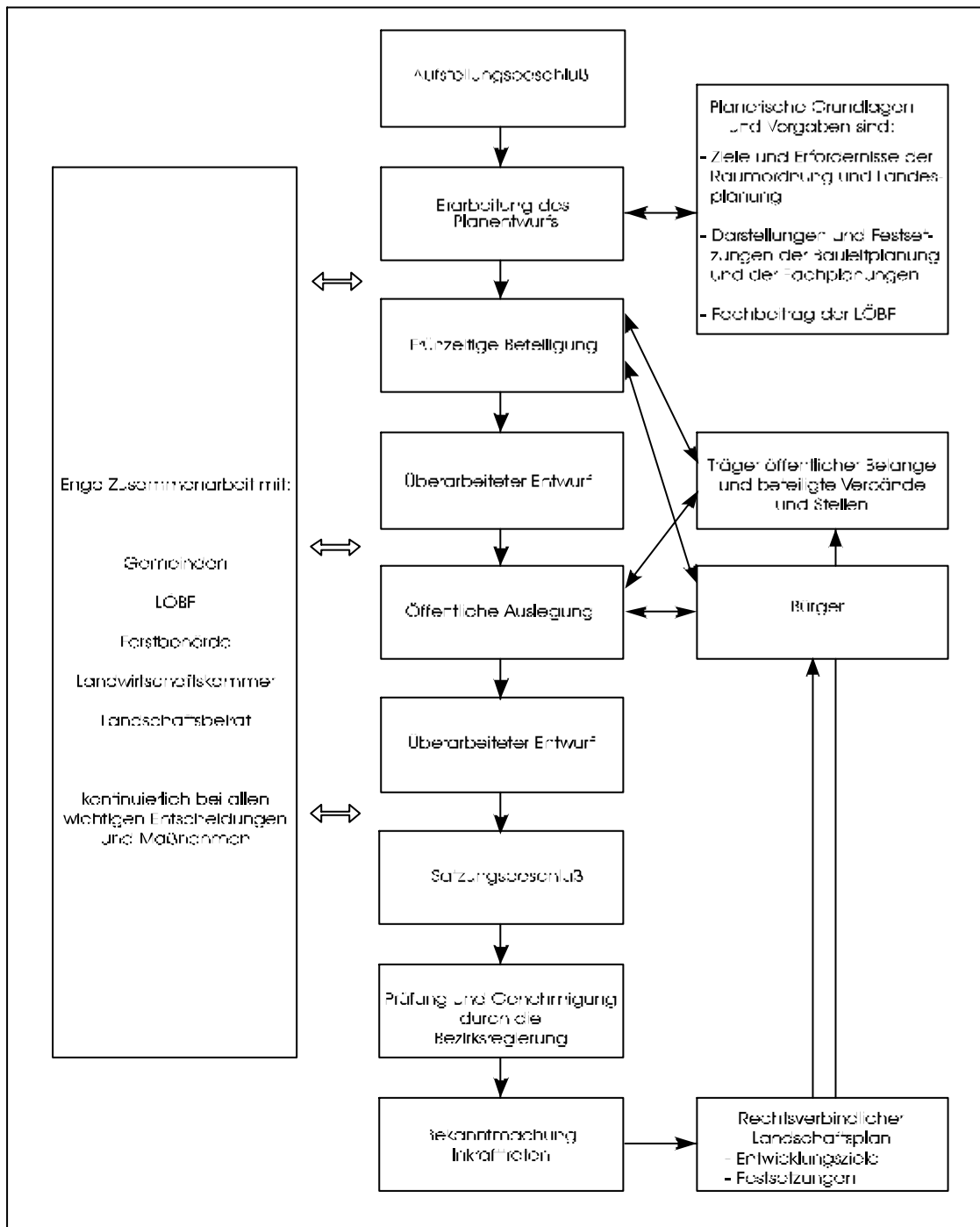


Abbildung 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung

Die Erarbeitung der ökologischen Grundlagen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachbeiträge erfolgte in den Jahren 1985 bis 1987. Darauf aufbauend wurde vom Planungsbüro Cochet und Schwarz - Landschaftsarchitekten - der Vorentwurf erarbeitet und 1991 vorgelegt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bezirksvertretung Beuel vom 25.01.1995 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 07.06. bis 07.07.1995 durchgeführt.

Auftakt war eine Bürgerversammlung am 07.06.1995 im Rathaus Beuel. Anschließend wurden die Pläne im Stadthaus Bonn und in der Bezirksverwaltungsstelle Beuel ausgehängt sowie an sechs Standorten "vor Ort" mit dem sogenannten Rollenden Rathaus vorgestellt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.05. bis zum 24.06.1998 statt.

Der Landschaftsplan Ennert wurde vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 29.04.1999 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung erfolgte mit Datum 15.06.1999 mit der Auflage, die nach der Offenlage vorgenommenen Änderungen öffentlich auszulegen. Diese Teiloffenlage fand vom 18.10. bis 19.11.1999 statt.

Der Rat hat den Satzungsbeschluss am 25.11.1999 aufgehoben und eine komplette neue Offenlage beschlossen. Diese Offenlage fand in der Zeit vom 24.01. bis zum 25.02.2000 statt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in einer Synopse zusammengestellt und ausgewertet.

Der Rat der Stadt Bonn hat am 26.09.2002 den Beschluss gefasst, dass zahlreiche Änderungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden sollen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 30.06. bis zum 30.07.2003 durchgeführt. Der Rat der Stadt Bonn hat den Landschaftsplan Ennert in seiner Sitzung am 11.12.2003 als Satzung beschlossen. Der Plan wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln am 16.06.2004 rechtswirksam.

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan ist im Planungsmaßstab 1:5.000 und 1:10.000 erarbeitet worden. Als kartographische Grundlage wurde die Deutsche Grundkarte 1:5.000 in der jeweils aktuellen Ausgabe verwendet.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Landschaftspläne bildet der § 16 (1) LG. Danach erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrecht. Soweit die Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzen und diese in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen parzellenscharf erfasst, um den Grenzverlauf genau definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden sowohl durch Auswertung der vorhandenen Luftbilder, der deutschen Grundkarte als auch als Ergebnis von durchgeführten Ortsbegehungen aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. **Durch den LP wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 Baugesetzbuch getroffen.** Aus diesem Grunde wurde in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter den § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären."

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden bauliche Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen.

Soweit in den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes Bebauungspläne fallen, die neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder Grünflächen auch Verkehrsflächen festsetzen, sind diese nicht Gegenstand des Geltungsbereiches, obwohl eine kartographische Herausnahme der entsprechenden Flächen nicht erfolgte. Deshalb wurde in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Sofern ein Bebauungsplan nur öffentliche Verkehrsfläche ausweist, wurde die Fläche in den Geltungsbereich einbezogen. Soweit der Landschaftsplan ausnahmsweise den Festsetzungen eines Bebauungsplanes widersprechende Festsetzungen enthält, erlangen diese erst Rechtswirksamkeit, wenn der Bebauungsplan in dem betreffenden Bereich aufgehoben bzw. dem Landschaftsplan entsprechend geändert wird."

ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Lage und Abgrenzung

Bonn ist eine kreisfreie Stadt mit einer Größe von 141 km² und 309.791 Einwohnern (Stand: April 1996) und liegt im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stadt ist umgeben von den Städten bzw. Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, Troisdorf, Niederkassel, Bornheim, Alfter, Meckenheim, Wachtberg (alle Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) und Remagen (Kreis Ahrweiler, Rheinland-Pfalz).

Das Plangebiet des Landschaftsplanes "Ennert" liegt im Osten des Stadtgebietes. Es umfasst die rechtsrheinischen Ortsteile Limperich, Küdinghoven, Ramersdorf, Oberkassel, Holtorf mit Niederholtorf, Oberholtorf und Ungarten, Hoholz, Holzlar mit Gielgen, Heidebergen, Kohlkaul und Roleber, Pützchen/Bechlinghoven. Diese liegen rund um den Höhenzug "Ennert", der den nördlichen Ausläufer des Siebengebirges bildet. Der "Ennert" gehört zum Staatsforst Siegburg und ist Teil des Naturparks Siebengebirge; außerdem ist der Ennert eines der ältesten Naturschutzgebiete in Deutschland. Dem Ennert westlich vorgelagert, ragt aus der Ebene inselförmig der Finkenberg hervor, eine durch Steinabbau im 19. Jh. stark veränderte Basaltkuppe, die vorwiegend bewaldet ist.

- An das Planungsgebiet "Ennert" schließt sich im Norden der Bereich des Landschaftsplanes **"Siegmundung"** der Stadt Bonn an, der seit 1985 rechtskräftig ist.
- Für den linksrheinischen Teil der Stadt Bonn liegt der Landschaftsplan **"Kottenforst"** im Entwurf vor.

Aufgrund der Ausgliederung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergibt sich im nördlichen Teil eine starke Splitterung des Plangebietes. Im Osten und Süden ist die Stadtgrenze gleichzeitig Grenze des Bearbeitungsraumes. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 1.000 ha.

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands im Grenzbereich zwischen den Großeinheiten "Niederrheinische Bucht" und "Mittelrheingebiet".

Die "Köln-Bonner Rheinebene", Haupteinheit der Großeinheit "Niederrheinische Bucht", gliedert sich in einen schmalen Auenbereich, die Untereinheit "Köln-Bonner Rheinaue", und die Niederterrassen im Norden des Planungsgebietes, die "Menden-Hangelarer Terrassen".

Den größten Teil des Plangebietes bildet die zum "Unteren Mittelrheingebiet" (Haupteinheit der Großeinheit "Mittelrheingebiet") gehörende Untereinheit, das "Pleiser Hügelland".

Der Planungsraum gliedert sich hinsichtlich seiner Nutzungsform in zwei zusammenhängende Haupteinheiten:

1. Den Waldkomplex Ennert im Westen, mit naturnahen Bächen und einem relativ hohen Anteil naturnaher, z.T. traditionell bewirtschafteter Laubwälder. Das Waldgebiet nimmt etwa die Hälfte des Bonner Anteils an der Landschaftseinheit "Pleiser Hügelland" ein. Seine von 180 auf 80 m über NN steil zum Rheintal abstürzende Westkante, mit einer Kette aufgelassener Basaltsteinbrüche, wird durch die A 59 und B 42 begrenzt.
2. Die **Hochebene** im östlichen Teil mit großflächiger Ackerlandnutzung. In diesem Bereich werden lediglich die Flächen entlang der Bäche als Grünland genutzt.

Darüber hinaus beinhaltet der Planungsraum Insel- bzw. Randflächen, die sich durch ihre unterschiedlichen Strukturen vom Großteil des Planungsgebietes abheben. Es handelt sich um:

- eine Obst- und Kleingartenanlage im Süden nördlich von Römlinghoven;
- Hangflächen zwischen den Ortschaften Oberkassel, Ramersdorf, Küdinghoven und der A 59/B 42; diese Flächen sind geprägt von kleinteiliger Parzellierung, Gärten und Obstwiesen, mittlerweile auch durch kleine Brachflächen;
- den Finkenberg, terrassenartig geformten Rest eines Basalthügels;
- Grünland- und Wiesenflächen, mit Kleingartenanlagen und Sonderkulturflächen; (z.B. Baumschule) im Norden bei Pützchen und Bechlinghoven;
- die Brach- und Waldflächen bei Kohlkaul;
- die Waldinsel bei Holzlar (Giersberg);
- das Wolfsbachtal mit Wald- und Grünlandbereichen und angrenzender Ackerfläche bei Holz.

Kulturlandschaft im Ennertbereich

Der Bereich des Ennertwaldes weist eine besondere historische Bedeutung auf. Neben einer Reihe von bronzezeitlichen Hügelgräbern sowie einer merowingerzeitlichen Gräberstelle finden sich dort weitflächige Spuren frühindustrieller Betätigung. So wurden im Bereich um Nieder-, Oberholtorf und

Ungarten im 19. Jahrhundert Braunkohlen-Untertagebau und Alaun-fabrikation mit überregionaler Bedeutung betrieben. Insbesondere südwestlich von Niederholtorf, des weiteren im gesamten Bereich des oberen Anderbachtals sowie auf der östlichen Hochfläche von Oberholtorf sind heute in großem Umfang Bodenvertiefungen auszumachen, die auf ehemalige Gruben verweisen. Dieses Gebiet war durch Lorenbahnen erschlossen, für deren Trassen Geländeeinschnitte und Dämme angelegt wurden, die wie vor allem auch die nordwestlich von Niederholtorf erfolgten umfangreichen Aufschüttungen von Abraum und Alaun-Asche heute die Geländestruktur innerhalb des Ennertwaldes prägen. Von den ursprünglichen Industrieanlagen selbst sind nur noch geringe Zeugnisse vorhanden. Maßnahmen zu deren Erhalt werden im Denkmalpflegeplan für den Stadtbezirk Beuel beschrieben.

GRUNDLAGEN

Raumordnung und Landesplanung

In der Arbeitskarte 1 "Planungsvorgaben" sind für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes die planerischen Vorgaben und Vorhaben, soweit kartographisch darstellbar, wiedergegeben.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Seit dem 11. Mai 1995 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) rechtskräftig, der erstmalig die wesentlichen Inhalte der bisher in verschiedenen LEP's formulierten Zielsetzungen in einem Planwerk zusammenführt.

Der LEP NRW ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens über die nächsten zehn Jahre hinaus. Er gibt die landesplanerischen Vorgaben, die auf regionaler Ebene durch den Gebietsentwicklungsplan (zugleich Landschaftsrahmenplan) und auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung und die Landschaftspläne konkretisiert werden.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Ennert trifft der LEP folgende Aussagen:

- Die Stadt Bonn ist als **Ballungskern** und **Oberzentrum** dargestellt.
- Als **Freiraum** sind der Ennert, die Freiflächen südlich und östlich von Niederholtorf und der Finckenberg dargestellt.

Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

- Der größte Teil des Plangebietes ist als **Gebiet für den Schutz der Natur** dargestellt. In diesen Gebieten sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden.

Es bleibt den naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten, Art und Umfang des Schutzes von Natur und Landschaft festzusetzen.

- Der Ennert ist als **Waldgebiet** dargestellt. Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- Außerdem sind unter **“Wertvolle Kulturlandschaften”** Nr. 10 Kottenforst, Siebengebirge und Wahner Heide erfasst.
Die Gebietsentwicklungspläne sollen als Landschaftsrahmenpläne auf eine besondere Pflege und Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaften einwirken.

Gebietsentwicklungsplanung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg wurde neu erarbeitet und vom Regionalrat am 04. April 2003 aufgestellt. Die Genehmigung erfolgte mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NW vom 07. November 2003.

Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt gemäß § 15 LG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz und gemäß § 7 (1) Landesforstgesetz die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes nach § 7 Bundeswaldgesetz. Er unterscheidet in seinen Darstellungen zwischen Siedlungsraum und Freiraum, der differenziert nach „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie „Waldbereiche und Oberflächengewässer“ dargestellt wird.

Den Freiräumen werden unterschiedliche Freiraumfunktionen zugeordnet:

Schutz der Natur

Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. Dazu gehören in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotope und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung erforderliche Ergänzungsflächen; maßstabsbedingt und als Folge der grafischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben.

In den BSN sind

- besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,
- Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden,
- geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.

Die Ausdifferenzierung im vorstehenden Sinne gehört zu den Aufgaben der Fachplanung, die eine intensive Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft erfordert.

Als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind folgende Gebiete innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsplanes Ennert gekennzeichnet:

- BN 6 Ennert
- BN 7 Wolfsbachtal

Als Bereiche für den **Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung** sind folgende Gebiete innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsplanes Ennert gekennzeichnet:

- Landwirtschaftliche Bereiche um Oberholtorf, Hoholz, Kohlkaul und Pützchen
- Finkenberg

Als Bereiche für **Regionale Grünzüge** sind folgende Gebiete innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsplanes Ennert gekennzeichnet:

- Der gesamte Geltungsbereich des LP mit Ausnahme des Finkenberges und Teilen der landwirtschaftlichen Fläche nördlich von Hoholz

Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes sind in nachfolgenden Landschaftsplänen umzusetzen, insbesondere durch die Darstellung entsprechender Entwicklungsziele und die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie erforderlicher Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Ennert wurde der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bonn (Stand Januar 2003) zugrunde gelegt.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert worden.

Für folgende Bereiche, die in den Geltungsbereich einbezogen wurden, ist gemäß Ratsbeschluss vom 26.09.2002 eine Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet worden:

- 162. Änderung Niederholtorf Süd
- 163. Änderung Niederholtorf, Heiligenpütz
- 164. Änderung Niederholtorf, Bärenwiese/ Mohnweg
- 165. Änderung, Ramersdorf Hangstraße.

Für diese Bereiche wird im Landschaftsplan Ennert das Ziel „Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ dargestellt.

Bebauungspläne

Der Landschaftsplan berücksichtigt sowohl die rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 30 BauGB als auch die Bauleitpläne, die den formellen oder materiellen Planungsstand nach § 33 BauGB erreicht haben.

Des Weiteren sind alle Pläne berücksichtigt, bei denen mindestens der Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

Soweit die Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzen und diese in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 (1) Satz 3 LG):

Bebauungsplan Nr.:

- 8022-1 Limperich/Finkenberg
- 8123-11 Pützchen/Ennertbad
- 8123-14 Pützchen/ Saure Wiesen
- 8123-15 Pützchen/ Saure Wiesen
- 8220-14 Oberkassel/Büchelstr.
- 8221-10 Oberkassel/Dornheckenstr.
- 8224-4 Holzlar/Finkenweg
- 8224-7 Bechlinghoven/Müldorfer Str.
- 8224-12 Holzlar/Im Gerott
- 8423-12 Gielgen/Am Wolfsbach
- 8423-16 Gielgen/Am Wolfsbach

Natur- und Landschaftsschutz

Der größte Teil des Planungsgebietes steht bereits heute unter Natur- bzw. Landschaftsschutz.

Naturschutzgebiete

Seit 1922 ist man bemüht, das Naturschutzgebiet Siebengebirge zu sichern bzw. zu erweitern. Ziel dieser Bemühungen war es in der Vergangenheit, die Ausbreitung von Steinbruchbetrieben zu verhindern.

Am 23. Oktober 1989 trat die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge (ABl.Köln S.330) in Kraft, die den Waldbereich des Ennert mit umfasst.

Das gesamte Naturschutzgebiet Siebengebirge erstreckt sich anteilig auf dem Gebiet der Städte Königswinter, Bad Honnef und Bonn sowie im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises. Es wurde aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig als europäisches Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie gemeldet und wird derzeit als FFH-Gebiet unter Schutz gestellt. Der Ennert ist ein Teilgebiet des Naturschutzgebietes Siebengebirge auf Bonner Stadtgebiet und daher auch für die Namensgebung des vorliegenden Landschaftsplanes verantwortlich.

Landschaftsschutzgebiete

Große Flächen des nicht unter Naturschutz stehenden Geltungsbereiches des Landschaftsplanes stehen laut Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete vom 05.09.1986 (ABl.Köln S.300) unter Landschaftsschutz, mit Ausnahme folgender zusammenhängender Flächen:

- Ackerfluren im östlichen Planungsgebiet;
- Grünland-, Kleingartenbereich sowie Gärtnereibetriebe und Sportanlagen nördlich des Ennert bei Pützchen;
- Kleingartenanlage im Süden des Plangebietes zwischen Oberkassel und Römlinghoven;
- Kleingartenanlage und Gärtnereibetrieb an der Stadtbahn in Oberkassel.

Naturdenkmale

Lfd. Nr. *	Art des Naturdenkmals	Gemarkung:
78	1 Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Lagebezeichnung Beuel-Pützchen "Am Knippchen"

Tabelle 1: Naturdenkmale (nach Liste der Naturdenkmale in der Stadt Bonn vom 01.04.1975)

Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung

In der AK 2 sind die derzeitigen Nutzungen für den räumlichen Geltungsbereich sowie die punktuellen Freizeit-, Erholungseinrichtungen und Sportanlagen dargestellt. Weiterhin sind die gekennzeichneten Reitwege und die Waldfunktionen I. Stufe enthalten.

Von den ca. 1.000 ha Gesamtfläche des Plangebietes entfallen auf:

	ha	%
Wald	ca. 460	46
landwirtschaftlich genutzte Fläche	ca. 190	19
sonstige Flächen (Park- u. Gartenflächen, Straßen, Plätze, Sportanlagen, Brachflächen)	ca. 350	35
insgesamt	ca. 1.000	100

Tabelle 2: Flächennutzungsstruktur im Plangebiet (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 1986)

Landwirtschaft

Das durch Dörfer und Weiler geprägte Siedlungsgebiet des Planungsraumes hat sich durch den Bevölkerungsanstieg immer mehr verdichtet. Besonders durch die Bestimmung von Bonn als Bundeshauptstadt wurden seinerzeit viele landwirtschaftliche Nutzflächen für Wohnungsbau, Gewerbe- und Verkehrszwecke beansprucht.

Die Folge war ein Zurückdrängen der Landwirtschaft. Im Nordosten des Plangebietes ist trotz des hohen Anteils an neuer Wohnbebauung die dörfliche Siedlungsstruktur mit einigen landwirtschaftlichen Betrieben erhalten geblieben, während in den Tallagen im Westen keine reinen landwirtschaftlichen Betriebe mehr vorhanden sind. Der Flächenverlust und die Einengung durch die Wohnbebauung lässt lediglich eine flächenintensive Sonderkulturnutzung (z.B. Zierpflanzenbau) zu.

Die Struktur der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Betriebsart	Anzahl Betriebe	Größenklasse der Betriebsflächen in ha					
		<2	2-10	11-20	21-30	31-50	>50
Landwirtschaft	9	1	-	3	2	2	1
Gemüse- und Obstbau	2	2	-	-	-	-	-
Zierpflanzenbau/Baumschulen	15	14	1	-	-	-	-
Garten- und Landschaftsbau	5	(5)	-	-	-	-	-
Regiebetrieb	1	-	-	1	-	-	-
Gesamt	32	22	1	4	2	2	1

Tabelle 3: Struktur der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieb (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 1986)

Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass von den Haupterwerbsbetrieben nur etwa die Hälfte ein ausreichendes jährliches Betriebseinkommen erzielt.

Die nachfolgende Tabelle gliedert Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auf:

Betriebsart	Anzahl	Haupterwerbsbetriebe	Nebenerwerbsbetriebe
Landwirtschaft	9	7	2
Gemüse- und Obstbau	2	1	1
Zierpflanzenbau/Baumschulen	15	14	1

Tabelle 4: Betriebsarten (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 1986)

Die Einkommenssituation hängt insgesamt ursächlich mit den seit 1950 rasant veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusammen (Hauptstadtwerdung). Der aus der Entwicklung der Stadt Bonn resultierende Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zwang viele kleinstrukturierte Betriebe zur Aufgabe.

Im landwirtschaftlichen Bereich arbeiten, mit zwei Ausnahmen, nur Familienkräfte. Der Fortbestand einiger Betriebe ist aufgrund des hohen Alters der Betriebsleiter und der außerlandwirtschaftlichen Orientierung potentieller Hofnachfolger nicht gesichert.

Die intensive Flächenbewirtschaftung der Zierpflanzenbaubetriebe weisen in der Regel 3,8 Fremdarbeitsplätze pro Betrieb sowie 2-3 Arbeitskräfte aus der Familie auf. Da die Fremdarbeitskräfte zudem neben der Bodenbearbeitung auch Dienstleistungen erbringen, die einkommensintensiver sind, ist hier mit einer dauerhaften Bestandssicherung zu rechnen.

Bei der Ackerlandnutzung entfallen $\frac{2}{3}$ auf Getreide und $\frac{1}{3}$ auf Zuckerrübenanbau. 12% der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Grünland genutzt, das lediglich in der Nähe der Bachtäler

bzw. auf den geringerwertigen Böden östlich und westlich von Holzlar anzutreffen ist. 1,9 ha stehen unter Glas. Die folgende Tabelle gibt eine Aufteilung über die Kulturflächen in ha wieder:

Betriebsarten	Ackerland	Grünland	Sonderkulturen	unter Glas
Landwirtschaft	147	23	-	-
Obst- und Gemüsebau	-	-	3	0,2
Zierpflanzenbau	-	-	6	0,8
Versuchsanstalt	-	-	11	0,9

Tabelle 5: Bodennutzung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in ha (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 1986)

Auf den wertvollen Lößböden des Höhegebietes von Oberholtorf, Ettenhausen und Hoholz hat man durch Pachtzusammenlegung und privaten Tausch rationelle Betriebsgrößen entwickelt. Die Brachflächen treten überwiegend im Talgebiet auf. Zu den einzelnen Standorten:

- in Oberkassel vorwiegend Rest- und Abgrabungsflächen;
- in Küdinghoven Brachflächen wegen geplanter Friedhofserweiterung und Rutschhang;
- in Holzlar wegen geringerwertiger Böden;
- in Ungarten wegen der feuchten Standorte entlang des Baches.

Im Höhegebiet rechnet die Landwirtschaft aufgrund der hohen Bodenqualität nicht mit dem Entstehen von Brachflächen.

Die Viehhaltung nimmt eine unbedeutende Stellung ein, da die Nähe zu den Wohngebieten eine intensive Rinder- und Schweinehaltung nicht zulässt.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe läuft darauf hinaus, dass Höfe aus Altersgründen aufgegeben werden und die Hofflächen von den verbleibenden Landwirten dazugepachtet werden. Dies ist in den Augen der Landwirte die einzige Betriebserweiterungsmöglichkeit, da ein Ausdehnen in andere Betriebszweige nicht möglich ist (Viehhaltung).

Betriebsart	Alter der Betriebsleiter			Weiterführung des Betriebes		
	20-40	41-50	>50	gesichert	unsicher	keine
Landwirtschaft	2	1	6	5	3	1
Obst- und Gemüsebau	-	-	2	1	1	-
Zierpflanzenbau	2	7	6	11	1	3

Tabelle 6: Anzahl der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe nach dem Alter der Betriebsleiter und der möglichen Weiterführung (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 1986)

Für die landwirtschaftlich genutzten Gebiete um Nieder-, Oberholtorf, Gielgen und Hoholz wurden mit einigen Landwirten Verträge im Rahmen des Ackerrandschutzprogramms geschlossen. Damit ist sichergestellt, dass auf einer Fläche von ca. 1 ha entlang der Ackerränder keine Herbizide und Insektizide eingesetzt werden und die mineralische Düngung um mindestens 50 % vermindert wird. Abgesehen von der Verbesserung der Lebensbedingungen - der mittlerweile seltenen Ackerbegleitkräuter - dient der Ackerrand oft als Pufferzone zwischen Kulturflächen und angrenzenden Biotopen wie u.a. Feldrainen, Böschungen, Hecken und Gebüsch.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft betreffende Festsetzungen auch im Rahmen von Förder- und Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können.

Forstwirtschaft

Das im Plangebiet liegende Waldgebiet wurde schon im Mittelalter zur Brennholzversorgung genutzt. Dies zeigen heute noch die zahlreichen durchgewachsenen Niederwaldbestände. An den westlichen Hängen zur Rheinebene wurde im 19. Jahrhundert intensiver Abbau von Alaunerde betrieben, mit der Konsequenz, dass zahlreiche devastierte Waldflächen und einige Steilhänge zurückblieben.

Die Ländereien und Wälder gingen in das Eigentum der Familie des Freiherrn von Oppenheim über. Die Halden und die vom Bodenaufbau her zerstörten Flächen wurden mit Kiefern aufgeforstet. Diese Waldflächen gingen 1953 in das Eigentum des Landes NRW über. Diese Kiefernbestände wurden seit der Zeit durch Voranbau mit Buche und anderen standortgerechten Laubbaumarten in Laubmischwälder entwickelt.

Die reinen Waldflächen im Plangebiet umfassen ca. 460 ha.

Waldflächen, Waldverteilung und Bewaldungsprozent	
Größe des Plangebietes	1.000 ha
Einwohner im Plangebiet	9.500
Gesamtfläche je Einwohner	1.000 m ²
Gesamtwaldfläche	458 ha
Bewaldungsprozent	46 %
Waldfläche je Einwohner	482 m ²

Tabelle 7: Waldverteilung (Quelle: Forstlicher Fachbeitrag 1985)

Die Besitzstruktur im Planungsraum gliedert sich wie folgt:

	Plangebiet	Land NRW	BRD
Bundeswald	-	2 %	1 %
Landeswald	66 %	11 %	30 %
Körperschaftswald	6 %	19 %	25 %
Privatwald	28 %	68 %	44 %

Tabelle 8: Besitzstruktur des Waldes (Quelle: Forstlicher Fachbeitrag 1985)

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich der Hauptanteil des Waldes in öffentlicher Hand befindet. Beim Privatwald handelt es sich um Klein- und Kleinstbesitz, der teilweise unter 1 ha liegt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Arten und ihren Altersklassenaufbau wieder. Die hier angegebenen Werte sind in ha und % ausgedrückt.

Bestandstyp (Stand 01.07.95)	Jung (bis 20 J)	Mittelalt (20-60 J)	Alt (über 60 J)	Summe	
				ha	%
Eiche	2	48	13	63	14
Buche	12	75	22	109	23
sLH ¹⁾	9	62	2	73	16
sLn ²⁾	32	36	--	68	15
Summe Laubholz	55	221	37	313	68
Fichte	1	29	23	53	11
Kiefer	--	11	11	22	5
Lärche	--	16	--	16	3
sNh ³⁾	1	1	-	2	1
Summe Nadelholz	2	57	34	93	20
Buche/Lärche	-	6	-	6	1
Kiefer/Buche ⁴⁾	8	26	--	34	8
Kiefer	4	3	5	12	3
Summe Mischwald	12	35	5	52	12
Summe Wald	69	313	76	458	100
Prozent	15	68	17	100	

1) sLH = sonstiges Laubholz [hohe Umtriebszeit] (Buche, Ahorn, Esche, Roteiche)

2) sLn = sonstiges Laubholz [niedrige Umtriebszeit] (Birke, Eberesche, Pappel, Robinie)

3) sNh = sonstiges Nadelholz [hohe Umtriebszeit] (Tannenarten, Douglasie)

4) Buchen bzw. sLh Voranbau unter Kiefernaltbestand

Tabelle 9: Baumartenverteilung (Quelle: Forstlicher Fachbeitrag 1985, überarbeitet 1995)

Wesentliches Ergebnis des forstlichen Wirkens der letzten 10 Jahre ist der Rückgang der reinen Nadelholzbestände um 5% bzw. 19 ha. 80% der Waldfläche ist mit Laubholz oder Laubmischholzbeständen bestockt. Somit ist das flächenmäßige Ziel von 80% Laubholz im Naturschutzgebiet bereits erreicht.

Der im Plangebiet liegende Wald übt sowohl Nutz-, Schutz- als auch Erholungsfunktionen aus. Dargestellt in der AK 2 sind entsprechend der Waldfunktionskarte NW die Erholungs-, Immissionschutz- und Bodenschutzfunktionen I. Stufe dargestellt.

Vorwiegend Lärmschutzfunktionen hat der Wald im Bereich Oberkassel - Ramersdorf - Küdinghoven entlang der A 59 und B 42 (ca. 31 ha). Auf dem Rabenlay bei Oberkassel hat der Wald Bodenschutzfunktion im Bereich der Wassererosion, Humusabbau und bei Rutschungsvorgängen (ca. 7 ha).

Die **zentrale Funktion** des Waldes im Plangebiet ist jedoch die Erholungsnutzung. Der Erholungsverkehr konzentriert sich dabei auf den Ennertwald, der mit einem engen Rundwanderwegenetz ausgestattet ist und über eine Vielzahl von Bänken und Schutzhütten verfügt. Die Gesamtfläche des Waldes mit Erholungsfunktion der Stufe I beträgt 112 ha. Der Schwerpunkt der Erholung soll zukünftig in der ruhigen Erholung liegen, von einem weiteren Ausbau der Erholungsinfrastruktur ist daher abzusehen.

Zu Beginn des Jahrhunderts wurde der Niederwald vorwiegend durch Hochwald ersetzt, die qualitativ wertvolleren Niederwaldbestände ließ man durchwachsen, die weniger wertvollen ersetzte man durch Nadelholz. Bereits 1950 hatte das Nadelholz 45% Anteil an der Waldfläche. Dieser hohe Anteil war jedoch aus Gründen des Naturschutzes nicht sinnvoll. So ging man in den 50er Jahren dazu über, vermehrt standortgerechte Laubhölzer zu pflanzen. Ziel war, nach Angabe des forstlichen Fachbeitrages, die Schaffung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes. Die Naturschutzverordnung von 1989 hebt die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tiere stärker als bisher hervor.

Ökologischer Fachbeitrag

Der ökologische Beitrag unterteilt sich in zwei Teile:

1. Die Abgrenzung planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten;

Erstellt wurde der Teil 1 "Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" sowie die textlichen Erläuterungen hierzu durch das Planungsbüro DRECKER, Bottrop, im Auftrage der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF heute LÖBF) NW. Die Abgrenzung von Landschaftseinheiten erfolgt aufgrund der Analyse der Gesteins- und Bodenverhältnisse, der Oberflächenformen, der Gewässer und der klimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der realen Nutzung.

2. Die Kartierung und Charakterisierung schutzwürdiger Lebensräume;

Der Teil 2 "Kartierung der schutzwürdigen Lebensräume (Biotopkartierung)" und die Beschreibung der Biotope wurde durch Frau I. ROTHMEIER, Bonn, erstellt. Die Erarbeitung der Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope erfolgt auf der Grundlage der Biotopkartierung NW. Die schutzwürdigen Lebensräume sind in einer Karte dargestellt und fortlaufend nummeriert. Ein neuerer Fachbeitrag nach § 15 a liegt noch nicht vor.

Sonstige Fachplanungen

Wasserwirtschaft

Gewässer II. Ordnung sind von Süden nach Norden

- der Kirvelbach
- der Ankerbach mit seinen Nebenbächen,
- der Holtorfer Bach / Mühlenbach mit seinen Nebenbächen,
- der Wolfsbach und
- der Gellenbach.

Alle Bäche im Planungsgebiet sind in Teilabschnitten verrohrt oder begradigt.

Allgemein sind Maßnahmen an Fließgewässer entsprechend der sogenannten „Blauen Richtlinie“ durchzuführen. Darüber hinaus enthält der Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn (1988) für die Bäche im Beueler Bereich eine Vielzahl von wasserbautechnischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen. Diese wurden - sofern sie im Geltungsbereich des Landschaftsplan Ennert liegen - in den Festsetzungskatalog aufgenommen.

Außerdem wäre es aus ökologischer Sicht wünschenswert, entlang der Bachläufe grundsätzlich einen ca. 10 m breiten Uferstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen.

Verkehrsplanung

Das Plangebiet betreffen bzw. tangieren die folgenden Straßenbauprojekte:

- Die Fortführung der A 562 vom Ramersdorfer Kreuz in östlicher Richtung zur A 3 (Köln-Frankfurt) wurde im Entwurf zur Neufassung des Bundesverkehrswegeplans 2003 in die Kategorie kein Bedarf eingestuft. Das Verfahren zur Neuaufstellung ist noch im Gange und wird voraussichtlich im Jahre 2004 beendet.
- Aufweitung der B 56 (Sankt Augustiner Straße) zwischen dem BAB-Anschluss "Beuel-Ost" und Hangelar (BGS-Erschließungsstraße/L 83 n - geplante Ortsumgehung Bechlinghoven).
- "Ortsumgehung Bechlinghoven" (L 83 n) mit Anbindung an die B 56. Die Trassenführung ist durch Bebauungspläne rechtlich gesichert. Im Laufe des Landschaftsplanverfahrens wurde die „Ortsumgehung Bechlinghoven“ (L 83 n) fertiggestellt. Sie wurde am 12. Mai 2003 für den Verkehr freigegeben.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet gehört zu großen Teilen zum Naturpark Siebengebirge, der als Naherholungsgebiet für den Köln/Bonner Ballungsraum eine wichtige Erholungsfunktion einnimmt. Der Ennertwald ist mit Rundwanderwegen, Schutzhütten und Ruhebänken gut ausgestattet. Besondere Anziehungspunkte sind die Aussichtspunkte am Rheinhöhenweg mit Blick auf die Stadt Bonn und den Rhein, des Weiteren das Foveaux-Häuschen, der Sportplatz und der Grillplatz im Ennert, die jedoch beide zu Störungen im Erholungswald führen. Durch die mögliche Erklärung der frühindustriellen Zeugnisse auf z.B. Hinweistafeln hat das Gebiet ein Informationspotential. Von Anglern werden, bis auf ein Amphibien-Laichgewässer (Nähe Hardtweiher Weg) und den Hardtweiher selbst, sämtliche Teiche im Waldgebiet genutzt. Ausgeschilderte Reitwege befinden sich im Ennertwald und in der Ackerflur im Osten des Plangebietes in Richtung Oberholtorf und Vinxel; Reithöfe gibt es in Ettenhausen und in den an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Ortschaften. Ein Reitplatz befindet sich am Waldrand, der von Oberholtorf aus erreichbar ist.

Zu Problemen zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung kommt es insbesondere am Dornheckensee (Parken und Baden), aber auch im gesamten Ennertwald durch Mountainbike-Fahrer und "wildes Reiten" quer durch den Wald, was zu Vegetationszerstörungen und Bodenerosionen führt.

Für die Bewohner von Limperich und Küdinghoven spielt der Finkenberg mit seinem Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Rolle. Eine Grünanlage mit Wildwiese sowie Sportplatz, Schießstand und Angelteiche im Waldgebiet des Hügels führen aus ökologischer Sicht zu einer leichten Übernutzung dieser Flächen.

Kleingärten und Kleingartenanlagen sind jeweils nahe der Ortschaften vorhanden. Eine großflächige Anlage befindet sich nördlich des Ennertwaldes bei Holzlar (vgl. hierzu Kleingartenentwicklungsplan der Stadt Bonn).

LANDSCHAFTSZUSTAND

In der AK 3 ist der Zustand der Landschaft zum Zeitpunkt der Kartierung (1986/ 87) festgehalten. Dies ist auch heute noch der aktuelle Zustand.

Dargestellt werden die prägenden Landschaftsteile wie Steilhänge, Hügelkuppen, Waldflächen und Brachen. Außerdem sind die gliedernden und belebenden Landschaftselemente (z.B. Gewässer, Obstwiesen, Feldgehölze) abzulesen.

Beim aktuellen Landschaftszustand spielen die örtlich begrenzten Landschaftsschäden, die sich häufig aus einer Übernutzung ergeben, eine wesentliche Rolle. Aufgenommen wurden folgende Schäden und Belastungen:

Baumschäden	B
Zersiedlung	Z
Beeinträchtigung der Landschaft durch Übernutzung (Freizeit, Sport, Erholung)	F
Punktuelle Müllablagerung	M
Beeinträchtigung von Quellbereichen	Q
Erosionsschäden	E
Beeinträchtigung von Gewässern	G
Versiegelte Wege	V
Störende Anlagen	A
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstrukturen	↑↑↑↑
Verbesserung des Landschaftsbildes	L
Gefährdung durch Wind	W

Entsprechende Schutz-, Entwicklungs- oder Beseitigungsmaßnahmen wurden - sofern möglich - als Festsetzung aufgenommen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Hachtel, Monika, Dalbeck, Lutz Die Amphibien und Reptilien im Naturschutzgebiet Siebengebirge. Bonn, 1999
- Höhere Forstbehörde Bonn (Hrsg.): Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Ennert des Staatlichen Forstamtes Siegburg. Bonn, November 1985.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF):
- Ökologischer Beitrag zum LP Ennert, Teil I: Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten. Bearbeiter: Planungsbüro Drecker, Bottrop Recklinghausen 1987.
 - Ökologischer Beitrag zum LP Ennert, Teil II: Kartierung schutzwürdiger Lebensräume (Biotope). Bearbeiterin Inge Rothmeier, Bonn 1987.
 - Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung 1986.
- Landwirtschaftskammer Rheinland: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag. Bonn, September 1986.
- Schulte W. und Voggenreiter V.: Die Natur der Stadt Bonn. Bonn, 1988.
- Stadt Bonn: Liste der Naturdenkmale. März 1975.
- Stadt Bonn: Kleingartenentwicklungsplan. Oktober 1986.
- Stadt Bonn: Bachentwicklungsplan. 1988.
- Stadt Bonn: Flächennutzungsplan. Juli 1990, Stand der Änderungen: April 2003.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AK	Arbeitskarte
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung NW
BD	Bodendenkmal
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BSL/BSN	Bereich für den Schutz der Landschaft / Natur
FNP	Flächennutzungsplan

FFH	Fauna- Flora- Habitat	
GEP	Gebietsentwicklungsplan	
GV. NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
LE	Landschaftseinheit	
LEP	Landesentwicklungsplan	
LEPro	Landesentwicklungsprogramm	
LFOG	Landesforstgesetz NW	
LG	Landschaftsgesetz NW	
LH + NH	Laubholz + Nadelholz	
LÖLF/	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung	
LÖBF	- heute: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung Amt für Agrarordnung	NW /
LP	Landschaftsplan	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
MURL	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW	
ND	Naturdenkmal	
NSG	Naturschutzgebiet	
OBG NW	Ordnungsbehördengesetz NW	
ON	Objektnummer	
RdErl.	Runderlass	
STAWA/	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft	
StUA	- seit 01.04.1994 - Staatliches Umweltamt	
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	